

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-5/64

Přílohy 16 listů

16 listů 20. 8. 2009 J. K.

Krab. 102.

ST S

V - E - 47/42.
V - E - 46/42.
V - E - 45a/42
V - E - 43a/42.

Sicherheitsdienst RfH
SD-Leitabschnitt Prag

Ak

PA 11.000

Prag-Bubentich , den 27.5.1942
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

Eilt, sofort vorlegen!

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

Prag.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 28. MAI 1942

Betr.: von Feil, Hans, W-Oberführer,
geb. 13.6.1896 in Linz,
wohnhaft Innsbruck, Gaensbacher-Strasse,
zur Zeit bei der Waffen-W.

Vorg.: Dort - St.S. V E - 43/42 - vom 22.5.1942.

Die Rückfrage bei dem SD-Abschnitt Innsbruck hat
folgendes ergeben:

von Feil ist Kriegsteilnehmer von 1914 bis 1918 und
ist kriegsverletzt. Er diente später als Offizier in der
österreichischen Armee, musste jedoch in der Systemzeit we-
gen nationalsozialistischer Betätigung ins Altreich fliehen,
von wo er nach dem Anschluss als W-Führer nach Innsbruck
zurückkehrte.

Dort genießt v.F. als W-Führer und Kamerad grosses
Ansehen.

Nach der vorläufigen Auflösung des W-Abschnitts
XXXVI rückte v.F. als Hauptsturmführer zur Waffen-W ein. Da
er infolge seiner Kriegsverletzung nur gvh ist, wurde er zu-
nächst stellvertretender Kommandeur eines Truppenübungsplat-
zes im ehemaligen Polen. Später wurde er Führer eines Wach-
bataillons und schliesslich zu einer Gebirgs-Division der
Waffen-W versetzt. Irgendwelches belastendes Material liegt
gegen v.F. in keiner Hinsicht vor.

i. H. J. K. H. H. H.

28-434/42

Prag, den 27. Juli 1942.

3

1) Vermerk.

Eine Weisung von ~~W~~-Gruppenführer Frank für die weitere
Bearbeitung der Angelegenheit ist nicht ergangen. Daher

2) z.

080

✓

St.S. V E-45a/42

St.S. V E - 45a/42.

Prag, den 26. Juni 1942.

1. V e r m e r k :

W-Gruppenführer Frank ist der Auffassung, daß die Auskunft der Staatspolizeistelle Karlsbad vom 18.v.Mts. - Zeichen Tgb.Nr. II F 3 nicht die von ihm gemeinten Gebrüder Lehrer betreffe.

Wv. am 30.6.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedergelegt am 30.6.42

[Handwritten signature]

Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

5
Prag, den 22. Juni 19 42
XIX, Kasteniceallee 19
Fernruf 70615, 70165

Tgb. Nr. B. d. S. - VR 1 - 1132/42.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs

in Prag.

Betrifft: Gebrüder L e h r e r aus Karlsbad.

Bezug: Dort. Auftrag vom 27. Mai 1942 St.S. V E - 45/42.

Anbei lege ich Abschrift der von der Staatspolizeileit-
stelle Prag eingegangenen Auskunft über die Gebrüder L e h r e r
zur gefl. Kenntnis vor. *Beise*

Im Auftrage:

J. Müller
28-45a/42

Abschrift!

6

GEHEIME STAATSPOLIZEI
Staatspolizeistelle Karlsbad
Tgb.Nr. II F 3

Karlsbad, den 18. Juni 1942
Ob.Schillerstr.
26

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

in P r a g .

Betrifft: Gebrüder L e h r e r aus Karlsbad.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 29.5.42, B.Nr.-VR 1 - 1132/42.

Bei den im dortigen Schreiben vom 29.5.42 erwähnten
Gebrüdern L e h r e r handelt es sich um

- 1.) L e h r e r, Anton Josef, Fachlehrer, geb. 9.11.03
in Sauer sack, wohnhaft in
Karlsbad-Fischern, Am Mühlteich 9,
- 2.) L e h r e r, Otto,
Volksschullehrer, geb. 8.8.06
in Sauer sack, wohnhaft in
Altroh lau bei Karlsbad, und
- 3.) L e h r e r, Rudolf
geb. 10.4.09 Karlsbad-Fischern,
zuletzt wohnhaft Karlsbad-Fi-
schern, Am Mühlteich 9,
z.Zt. bei der Wehrmacht.

Über die Brüder Lehrer wurde bisher in krimineller,
politischer und spionagepolizeilicher Hinsicht nichts Nach-
teiliges bekannt. Sie werden als gutbeleumundet geschildert.

i.A.

gez. E h r i g .

7

EV
27. V. 1942

1. An
H-Obersturmbannführer Maurer,
Prag.

H-Gruppenführer Frank interessiert sich für den Verbleib von drei Gebrüdern Lehrer aus Karlsbad, Panoramastraße. Die Staatspolizeistelle Karlsbad soll gebeten werden, das dort vorliegende einschlägige Material mitzuteilen. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.

H-Obersturmbannführer.

2. Wv. am 26.6. 1942 bei dem Unterzeichner.

angenörige zu machen - durch zeitraubende amtliche Ermittlungen zu beheben.

Bei Anträgen auf Bestätigung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums kann daher die Beifügung folgender Unterlagen unterbleiben:

Krimineller Lebenslauf,
Vernehmung über den Festnahmegrund,
Beurteilung des aus Strafhaft kommenden Häftlings durch den Leiter der Strafanstalt (soweit diese Beurteilung rechtzeitig vorliegt, ist sie jedoch im Rahmen der Haftbegründung auszuwerten),
erb- und lebensgeschichtlicher Fragebogen mit vom Häftling geschriebenen Lebenslauf,
Handschriftprobe schreibender Rechtsbrecher.

Den Haftanträgen sind nur noch beizufügen:

- a) Durchschrift der Anordnungsverfügung (Muster 6 der Richtlinien) mit ausführlicher Haftbegründung (an Stelle der bisherigen Kurzbegründung) in 2-facher Ausfertigung,
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung in 2-facher Ausfertigung, die bei Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft in unmittelbarem Anschluss an eine Strafhaft nachgereicht werden kann, wenn die Eröffnung vor Beendigung der Strafhaft un-
tunlich erscheint,
- c) Vorstrafenverzeichnis in 2-facher Ausfertigung, das bei Anordnung der Vorbeugungshaft wegen asozialen Verhaltens stets, in den übrigen Fällen, in denen bestimmte Vorstrafen Voraussetzung für die Haft sind, dann nachgereicht werden kann, wenn vor Eingang des angeforderten Strafregisterauszuges auf Grund sonstiger Unterlagen (Polizeiakten; Angaben des Häftlings) kein Zweifel über das Vorhandensein ausreichender Vorstrafen besteht,
- d) Fingerabdruckblatt, wenn nicht sicher ist, daß das Reichskriminalpolizeiamt bereits gelegentlich einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung

10

ein Fingerabdruckblatt erhalten hat, und wenn die Person des Häftlings nicht einwandfrei feststeht,

- e) 2 dreiteilige Lichtbilder in den Fällen, in denen sich nach dem zu d) Gesagten die Herreichung eines Fingerabdruckblattes erübrigt, sonst 3 dreiteilige Lichtbilder,
- f) Antrag auf Löschung der Ausschreiben im Deutschen Fahndungsbuch in 2-facher Ausfertigung nach Vordruck RKPA. 25, sofern der Häftling als planmäßig Überwachter ausgeschrieben ist.

2) Vereinfachte Haftunterlagen in allen übrigen Haftfällen, insbesondere bei deutschblütigen Vorbeugungshäftlingen.

Bei den in B IV a 4, Abs. 2, Buchstabe a bis l der Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes über die Durchführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom 4.4.1938 in der Neufassung vom 8.4.1942 vorgesehenen Haftunterlagen treten folgende Vereinfachungen ein:

- a) Die Begründung in der Haftanordnungsverfügung ist - was aus mir nicht ersichtlichen Gründen vielfach geschieht - im Bericht über den kriminellen Lebenslauf oder auf einem besonderen Bogen nicht zu wiederholen.
- b) Die Durchschrift der Eröffnungsverhandlung kann nachgereicht werden, wenn die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft in unmittelbarem Anschluss an eine Strafhaft erfolgt und die Eröffnung der vorgesehenen Vorbeugungshaft vor Beendigung der Strafhaft untunlich erscheint. Eine oft auf Wunsch der Strafanstaltsleitung bis zum Strafende ausgesetzte Eröffnung der Vorbeugungshaft soll in keinem Falle daran hindern, in allen geeigneten Fällen zu versuchen, die Bearbeitung der Haftunterlagen so rechtzeitig abzuschließen, daß eine Abschiebung des Gefangenen als Vorbeugungshäftling unmittelbar von der Strafanstalt in das Konzentrationslager möglich wird.

10a

- c) Der Vernehmung über den Festnahmegrund bedarf es nur bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, die wegen Auflagenübertretung in Haft genommen werden, und bei Personen, gegen die wegen asozialen Verhaltens Vorbeugungshaft verhängt wird.
- d) Der erb- und lebensgeschichtliche Fragebogen mit vom Häftling selbstgeschriebenem Lebenslauf ist nur noch in den Fällen zu erstellen, in denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Häftling einer asozialen oder kriminellen Sippe angehört.
- e) Von der Beifügung einer Handschriftprobe ist in allen Fällen abzusehen.
- f) Ein Fingerabdruckblatt ist nur dann beizufügen, wenn nicht sicher ist, daß das Reichskriminalpolizeiamt bereits gelegentlich einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung ein Fingerabdruckblatt erhalten hat, und wenn die Person des Häftlings nicht einwandfrei feststeht.
- g) Erübrigt sich nach dem unter f) Gesagten die Beifügung eines Fingerabdruckblattes, so sind an Stelle der sonst erforderlichen 3 dreiteiligen Lichtbilder nur 2 Lichtbilder einzureichen.

II. Polizeiliche planmäßige Überwachung.

- 1) Verzicht auf die Bestätigung der in Ausnahmefällen (A I 3 des Erl. des RMDI. vom 14.12.1937) angeordneten planmäßigen Überwachung.

Von einer Bestätigung der in diesen Fällen angeordneten planmäßigen Überwachung wird bis auf weiteres abgesehen. In besonders gelagerten Fällen ist jedoch die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes vor Anordnung der planmäßigen Überwachung einzuholen. Es bedarf daher der Übersendung eines Bestätigungsantrages (Muster 3 der Richtlinien) mit den üblichen Unterlagen nicht mehr.

Statt dessen ist dem Reichskriminalpolizeiamt eine Karteikarte nach Muster 5 der Richtlinien zu übersenden. Auf dieser ist eine Kurzbegründung, wie



71

sie bisher auf der Rückseite des Bestätigungsantrages niedergelegt wurde, auf den für die Angabe maßgeblicher Verurteilungen vorgesehenen Zeilen oder auf der Rückseite der Karteikarte zu vermerken. Soweit der Überwachte gerichtliche Strafen erhalten hat, sind neben Art, Aktenzeichen und Zeitpunkt der letzten Verurteilung die Gesamtzahl der Verurteilungen und der Zeitraum, in den sie fallen, anzugeben. Die Karteikarte ist durch einen hinter der Beantwortung der Frage nach der Verbrechergattung aufzunehmenden, rot zu unterstreichenden Vermerk " A I 3 " zu kennzeichnen (z.B. Verbrechergattung: Einbrecher - A I 3 -). Auf eine durchgeführte Entmannung ist gegebenenfalls mit Angabe des Zeitpunktes ihrer Durchführung an auffälliger Stelle der Karteikarte durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk hinzuweisen.

- 2) Wegfall der Übersendung von Lebenslauf und sonstigen Unterlagen bei allen übrigen Überwachungsanordnungen. (A I 1 und A I 2 des Erl. d. RMdI. vom 14.12.1937).

Der in Absatz 2 meines Runderlasses vom 13.5. 1942 - V A 2 Nr. 836/42 - verfügten Übersendung eines kriminellen Lebenslaufs, eines erb- und lebensgeschichtlichen Fragebogens, eines Vorstrafenverzeichnisses und 2 weiterer Lichtbilder bedarf es nicht mehr.

Auf der dem Reichskriminalpolizeiamt weiterhin zu übersendenden Karteikarte ist zusätzlich die Gesamtzahl aller bisherigen gerichtlichen Verurteilungen und der Zeitraum, in den sie fallen, sowie die Gesamtzahl der einschlägigen Verurteilungen an geeigneter Stelle zu vermerken, z.B.:

" Maßgebliche 3 Strafen (auch Tatzeiten, Strafverbüßungen): - 8 Verurteilungen (5 einschlägige) seit 1925 -

- 1) 12.2.36 A.G. Berlin w.Unterschlagung 5 Mon.Gef.,
Tatzeit: Dez.1935, verbüßt 12.12.36
- 2) 9.10.37 L.G.Hamburg, w.Betruges 3 Mon.Gef.
Tatzeit: Jan.1937, verbüßt 30.12.37

Ma

3) 1.3.41 A.G. Berlin w. Diebstahls 6 Mon. Gef.
Tatzeit: 17.1.1941, verbüßt 1.9.1941."

Auf eine durchgeführte Entmannung ist gegebenenfalls mit Angabe des Zeitpunktes ihrer Durchführung an auffallender Stelle der Karteikarte durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk hinzuweisen.

3) Einschränkung der Übersendung erkennungsdienstlichen Materials.

Der dem Reichskriminalpolizeiamt einzusendenden Karteikarte über planmäßig Überwachte ist künftig ein Fingerabdruckblatt und 1 dreiteiliges Lichtbild nur dann beizufügen, wenn nicht sicher ist, daß das Reichskriminalpolizeiamt bereits gelegentlich einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung ein Fingerabdruckblatt erhalten hat, und wenn die Person des unter planmäßige Überwachung gestellten Rechtsbrechers nicht einwandfrei feststeht.

4) Aufhebung der besonderen Meldepflicht über straffällig gewordene Überwachte.

Die Erlasse V A 2 Nr. 2406/41 vom 17.12.1941 und V A 1 c Nr. 769/42 betr. "Polizeiliche planmäßige Überwachung" werden aufgenoben. Ich ersuche daher, in allen Fällen, in denen Personen, insbesondere Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, trotz planmäßiger Überwachung erneut straffällig werden - auch soweit es sich zwar nicht um eine einschlägige, aber um eine gleichwohl beachtliche Straftat handelt - weitgehend von der verwirkten Vorbeugungshaft Gebrauch zu machen, sofern nicht im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung besondere Gründe dagegen sprechen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen. Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß ein planmäßig Überwachter, der sich über die ihm bei Anordnung der Überwachungsmaßnahmen erteilte Belehrung oder Verwarnung hinwegsetzt und während des Existenzkampfes des deutschen Volkes

62064



sogar erneut Straftaten begeht, keine Milde verdient. Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - V A 2 Nr. 2334/42 - vom 21.7.1942 betr. "Berücksichtigung der Wehrwürdigkeit bei der Anordnung vorbeugender Maßnahmen" hin.

Das erneute Straffälligwerden planmäßig Überwachter ist künftig dem Reichskriminalpolizeiamt nur noch im Rahmen der sonstigen Veränderungsmitteilungen (Wohnortwechsel, nicht nur vorübergehende Milde- rung oder Verschärfung der Auflagen, Anordnung von Schutzhaft, Aufhebung unter Angabe des Grundes usw.) zu melden.

5) Verschiedenes.

- a) Die zur Erteilung von Sonderauflagen nach B I 1 (2) des Erlasses des RMDI. vom 14.12.1937 erforderliche vorherige Zustimmung ist weiternin beim Reichskriminalpolizeiamt einzuholen.
- b) Infolge des Verzichtes auf Übersendung einer Durchschrift der Überwachungsunterlagen ist es erforderlich, künftig bei Vorlage von Beschwerden, denen nicht abgeholfen wird, und von Gesuchen, denen nicht stattgegeben wird, sowie bei Berichten, die in Ausführung des Erlasses des Reichsführers-~~W~~ und Chefs der Deutschen Polizei - S - V A 2 Nr. 2019/41 - vom 8.1. 1942 betr. "Arbeits- ein- und Wohnortwechsel der unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehenden Personen" notwendig werden, der Stellungnahme die Überwachungs- akte beifügen.
- c) Durch den Verzicht auf Bestätigung der nach A I 3 des grundlegenden Vorbeugungserlasses angeordneten Überwachungsmaßnahmen geht die Durchführung der terminmäßigen Prüfung vom Reichskriminalpolizeiamt ab sofort auf die Kriminalpolizei(leit)stellen über. Diese haben daher die A I 3 - Fälle in das für die übrigen Überwachungsfälle geführte Frist- verzeichnis zu übernehmen, die Veranlassung, Über-

wachung, Berichtigung und Löschung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch unmittelbar durchzuführen, und über Verschärfungen oder Erleichterungen nicht nur vorübergehender Art und Aufhebung auch dieser Überwachungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

- d) Bei Personen, die nach A I 3 des Erlasses des RmDI. vom 14.12.1937 in besonderen Ausnahmefällen unter planmäßige Überwachung gestellt werden, ist in der Anordnungsverfügung (Muster 1 der Richtlinien) die Bezeichnung "Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher" oder "Gemeingefährlicher" zu vermeiden. Die Wahl einer solchen Bezeichnung in der Anordnungsverfügung, deren Durchschrift dem Überwachten ausgehändigt wird, hat in diesen Fällen zu nicht immer ganz unberechtigten Beschwerden geführt. Ich ersuche daher, in A I 3 - Fällen den Text in Absatz 1 der Anordnungsverfügung etwa wie folgt abzufassen: " Der wird wegen seiner kriminellen Betätigung (oder asozialen Verhaltens, kriminellen und asozialen Lebensführung oder so ähnlich) auf Grund des Erlasses des RmDI. vom 14.12.1937 - Pol. S.Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098 - unter polizeiliche Überwachung gestellt."

III. Polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen im Protektorat Böhmen und Mähren.

In den auf Grund der Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 9.3.1942 über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung verfügbaren Fällen planmäßiger Überwachung und polizeilicher Vorbeugungshaft ist von der Übersendung einer Zweitschrift der Karteikarten (Anlage C und D der Ausführungsanweisung zur Regierungsverordnung) an das Reichskriminalpolizeiamt abzusehen. Dafür ist dem Reichskriminalpolizeiamt allmonatlich spätestens bis zum 10. - unter Wegfall der bisherigen Berichte über durchgeführte Transporte nach dem Konzentrationslager Auschwitz - eine kurze statis-



13

stische Übersicht über Zahl und Art der im Vormonat getroffenen und aufgehobenen Vorbeugungsmaßnahmen zu übersenden.

Die Kriminalpolizeileitstelle Prag hat zu prüfen, inwieweit zur Personal- und Papierersparnis für die Kriegsdauer eine diesem Erlaß entsprechende Vereinfachung bei Durchführung vorbeugender Maßnahmen nach der Regierungsverordnung vom 9.3.1942 eintreten kann, und das Veranlaßte dem Reichskriminalpolizeiamt mitzuteilen.

Verteiler:

An

- alle Kriminalpolizeileitstellen, (3 Abdrucke)
- Kriminalpolizeistellen, (2 Abdrucke)
- staatlichen Kriminalabteilungen (1 Abdruck)
- den Befehlshaber der SPudSD im Elsaß, (3 Abdrucke)
- Befehlshaber der SPudSD in der Westmark, (3 Abdrucke)
- Führer des Einsatzkommandos der SPudSD. -Staatl.
- Kriminalpolizei - in Luxemburg. (2 Abdrucke)

Nachrichtlich:

An

- Amt I - I B 3 (13 Abdrucke)
- Amt II -II A 1 (2Abdrucke f.Sammlung Runderlasse)
- II A 2
- Amt III
- Amt IV - IV C 2 -
- alle Höheren 4- und Polizeiführer,
- alle Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD.

Im Auftrage

gez. W e r n e r



Beglaubigt:

Richter

Büro-Angestellte

Reichsführungshauptamt

Berlin SW 11, am 9. Mai 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher 40 66 50

74

V. Nr. A 2 - 2123/41

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Büro des Saal-Sekretärs
beim Fernsprecher
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 27. MAI 1942

An

- a) Adjutantur des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei,
- b) Amtschef des Amtes II o.V.i.A.
- c) Amtschef des Amtes III o.V.i.A.
- d) Amtschef des Amtes IV o.V.i.A.
- e) alle Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer o.V.i.A.
- f) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD o.V.i.A.
- g) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD o.V.i.A.
- h) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD o.V.i.A.
- i) den Inspekteur der Konzentrationslager o.V.i.A.

Handwritten signature and initials
S. a. d.
1. 24/5. 42.

Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Bezug: Ohne.

14022 -

Als Anlage übersende ich ein Buch der soeben erschienenen Schriftenreihe Nr. 15 des Reichskriminalpolizeiamtes: "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung - Erlaßsammlung".

Die in dem beigefügten Buch der Schriftenreihe erstellte Übersicht über die auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse und die dieses Arbeitsgebiet berührenden sonstigen Bestimmungen sollen den Sachbearbeitern die Arbeit erleichtern, Ergänzungskräften das schnellere Einarbeiten ermöglichen und von allem in den letzten Jahren neu eingerichteten Dienststellen in den eingegliederten oder vor ihrer Eingliederung stehenden Gebieten eine Stütze beim Aufbau sein.

I. A.

gez. Hasenjaeger

Beglaubigt:



Heinmann
Büro-Angestellte

Buch LC. 177

Handwritten initials and number
S. G. 28-46/42

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
V C 2 Nr. 45/42 g III

Berlin, am 16. Mai 1942

15

Dem Staatssekretär
des Reichsprojektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 21. MAI 1942

An
die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,
Kriminalpolizei-leit-stellen und
Staatspolizei-leit-stellen,
Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
in Prag, Krakau, Strassburg, Metz.

Nachrichtlich

an
die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer,
an
das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
an
das Hauptamt Ordnungspolizei.

723
3. a. d. He
1. 27. 5.

Betrifft: Kennzeichnung festgenommener fluchtverdächtiger
Verbrecher durch die Sicherheitspolizei.

Die Firma K n o l l A.G., Chemische Fabriken,
Ludwigshafen a. Rh., hat einen farblosen flüssigen Stoff er-
funden, der, auf die Haut gebracht, nach einigen Stunden
einen roten Strich auf der Haut erzeugt. Die Farbe hält
etwa 2 Wochen an und ist weder durch Lösungsmittel noch
durch chemische Reagentien zu entfernen. Diese Erfindung
soll versuchsweise ausgenutzt werden, um die Flucht festge-
nommener Verbrecher zu verhüten bzw. die Wiederergreifung
flüchtig gewordener, mit dem in Rede stehenden Mittel ge-
kennzeichneter Verbrecher zu erleichtern. Ich ordne daher
an:

Alle durch die Dienststellen der Sicherheitspolizei
festgenommenen Verbrecher sind, soweit sie als Ausbrecher
bekannt sind oder sonstwie ein bestimmter Verdacht auf

15a Fluchtgefahr vorliegt, und mit einer der Dauer der Sichtbarkeit der Kennzeichnung entsprechenden oder diese überschreitenden Haftdauer zu rechnen ist, versuchsweise in folgender Weise kenntlich zu machen: Mit der von der Fa. Knoll erfundenen und in Lösung gebrachten Substanz ist bei der Einlieferung auf beide Wangen ein Kreuz aufzuzeichnen und zwar so, dass der Beginn des einen Striches unmittelbar unter dem unteren Augenlid einsetzt; ein weiterer senkrechter Strich ist von der Stirn über den Nasenrücken bis zur Nasenspitze zu führen. Das Gesicht ist vor dem Auftragen der Flüssigkeit zu waschen und gut zu trocknen.

Das Färbungsmittel ist nach Ablauf von jeweils 14 Tagen erneut anzuwenden.

Die Kennzeichnung ist grundsätzlich nicht anzuwenden bei Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-~~4~~ und des RAD. sowie bei Kriegsgefangenen. Das Färbungsmittel ist unter der Bezeichnung "Flüssigkeit rote Farbe" dem Bedarf entsprechend unmittelbar bei der Fa. Knoll A.G. Chemische Fabriken, Ludwigshafen a.Rh., von den Dienststellen der Sicherheitspolizei anzufordern. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Kap. 14 bzw. 14 a Tit. 33 Ut. 1 des Reichspolizeihaushalts zu verbuchen.

Die von der Fa. Knoll A.G. gelieferte Originalflüssigkeit ist vor ihrer Anwendung mit der 50- bis 100 fachen Menge Wasser zu verdünnen. Die so verdünnte Flüssigkeit ist mit einem Pinsel wie angegeben aufzutragen. Bei Frostgefahr ist das Färbungsmittel nicht mit Wasser, sondern mit Alkohol zu verdünnen.

Die Kennzeichnung fluchtverdächtiger Verbrecher in der angegebenen Weise wird erwartungsgemäss dazu beitragen, dass sich die Zahl der Fälle, in denen ein Häftling zur Flucht schreitet, erheblich vermindert. Es wird allerdings nicht verkannt, dass durch Verwendung von Fett, Puder, Kohlenruß und Pflaster der Versuch unternommen werden wird, die Kennzeichnung zu verdecken. Es ist daher besonders Wert darauf zu legen, dass den Häftlingen die Verwendung der angeführten, zur Verdeckung der Kennzeichnung geeigneten Mittel unmöglich gemacht wird. Sollte ein

so gekennzeichnete Häftling trotzdem die Flucht ergreifen, so ist in diesem Falle die Bevölkerung durch entsprechende Bekanntmachung auf die Art der Kennzeichnung des Flüchtigen aufmerksam zu machen und darum zu ersuchen, von dem Auftauchen des Gekennzeichneten unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem nächsterreichbaren Polizeibeamten Mitteilung zu machen. Von einer allgemeinen Bekanntmachung der in Rede stehenden Massnahme an die Bevölkerung - mit Ausnahme der obenangeführten Sonderfälle - ist grundsätzlich Abstand zu nehmen.

Über die Erfahrungen, die mit der Kennzeichnung der fluchtverdächtigen festgenommenen Verbrecher gemacht werden, ist mir unter Angabe etwaiger Verbesserungsvorschläge zum 16. August 1942 zu berichten.

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:

Büro-Angestellte